

Kapitel 3) Einführung in ausgewählte völkerrechtliche Aspekte des Themas BHR zur Vorbereitung des Diskursvergleichs

Im Folgenden werden die Aspekte des Themas BHR beleuchtet, die in der US-amerikanischen und deutschen Literatur besonders umfassend analysiert wurden. Dabei handelt es sich um die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen (A) und damit zusammenhängend um die Frage, ob Unternehmen Träger völkerrechtlicher Pflichten sind (B), und schließlich darum, ob und inwieweit Staaten menschenrechtlichen Pflichten unterliegen, inländischen Unternehmen Pflichten zur Achtung der Menschenrechte entlang ihrer Lieferketten aufzuerlegen (C). Ziel des Kapitels ist es, eine Grundlage für die Erstellung der Länderberichte und den Vergleich in den *Kapiteln 4 bis 6* zu schaffen. Dafür werden insbesondere einschlägige Völkerrechtsnormen, Gerichtsentscheidungen sowie Dokumente Internationaler Organisationen beleuchtet, auf die in der Korpusliteratur häufig eingegangen wird.

A) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen

I) Einführung in das Konzept der Völkerrechtssubjektivität

Die Verleihung von Rechtsfähigkeit ist von großer Bedeutung für ein Gemeinwesen: Sie entscheidet, wer von der Rechtsordnung als Subjekt wahrgenommen wird und wen die Rechtsordnung als bloßes Objekt ansieht.²⁰³ Auch im Völkerrechtsdiskurs besteht Einigkeit darüber, dass die Bestimmung der Einheiten, deren Verhalten völkerrechtliche Relevanz hat, also etwa Rechtsfolgen auslösen kann, für das Verständnis des Völkerrechts

203 *Naffine*, Who are Law's Persons? From Cheshire Cats to Responsible Subjects, *The Modern Law Review* 66:3 (2003), 346–367, 347. Traurige Berühmtheit erlangte in diesem Sinne die Uminterpretation von § 1 BGB durch NS-Justiz und -Rechtswissenschaft, nach welcher jüdische Menschen in Deutschland ihre Rechtsfähigkeit nach und nach vollständig verloren, siehe *Rüthers*, *Die unbegrenzte Auslegung*, 9. Auflage 2022, 323 ff.

von wesentlicher Bedeutung ist.²⁰⁴ Dass Staaten solche Einheiten, also Völkerrechtssubjekte sind bzw. Völkerrechtspersönlichkeit haben, ist ebenfalls unbestritten.²⁰⁵

Außerdem halten mitunter die Gründungsdokumente Internationaler Organisationen die Völkerrechtssubjektivität der Organisation fest. Bspw. lautet Art. 4 Abs. 1 S. 1 Rom-Statut: „Der Gerichtshof besitzt Völkerrechtspersönlichkeit.“²⁰⁶ Gleichfalls ist eine Internationale Organisation nach den Artikeln über die Verantwortlichkeit Internationaler Organisationen als Einheit mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit definiert.²⁰⁷ Doch inwieweit auch andere Einheiten Völkerrechtssubjekte sind oder sein können, nach welchen Kriterien die Ermittlung von Völkerrechtssubjektivität vorzunehmen ist und welche Konsequenzen aus der Einordnung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt folgen, wird sehr unterschiedlich beurteilt. Diese Kontroversen liegen auch darin begründet, dass es keinen völkerrechtlichen Vertrag gibt, der die Erlangung von Völkerrechtssubjektivität und die Folgen dieses Status regelt.²⁰⁸

Die autoritativsten Anhaltspunkte dafür, was ein Völkerrechtssubjekt ist, entstammen dem *Reparations for Injuries*-Gutachten des IGH.²⁰⁹ Darin entschied das Gericht, die Vereinten Nationen könnten Ansprüche gegenüber Nichtmitgliedern für Schäden geltend machen, die VN-Mitarbeiter

204 Vgl. nur *Nijman*, *The Concept of International Legal Personality: An Inquiry into the History and Theory of International Law*, 2004, 26; *Portmann*, *Legal Personality in International Law*, 2010, 1; *Peters*, 2016, 35; *Kjeldgaard-Pedersen*, *The International Legal Personality of the Individual*, 2018, 1.

205 *Kjeldgaard-Pedersen*, 2018, 1: „Few scholars have seriously disputed the international legal personality of states. But the general consensus does not seem to go much beyond that.“

206 Ähnlich Art. 47 EUV (Vertrag über die Europäische Union i.d.F. des Vertrags von Lissabon vom 13.12.2007, ABl. C 306, 1, 2008 BGBl. II 1038): „Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.“ Zu nennen ist auch die berühmte Staatsdefinition in Art. 1 der Montevideo-Konvention (eigene Hervorhebung): „The State as a person of international law should possess the following qualifications (...)“. Siehe *Convention on Rights and Duties of States* adopted by the Seventh International Conference of American States vom 26.12.1933, 165 LNTS 19.

207 *VN-Völkerrechtskommission*, *Draft Articles on the Responsibility of International Organizations*, Anhang zu UN Doc. A/Res/66/100, 27.02.2012, Art. 2 (a): „organization (...) possessing its own international legal personality“.

208 *Portmann*, 2010, 9; *Peters*, 2016, 35.

209 IGH, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, Gutachten vom 11.04.1949, 1949 ICJ Reports 174. Ausführliche Einordnung bei *d'Argent*, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations* (Advisory Opinion), in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, 2006.

erlitten haben.²¹⁰ Dabei führt das Gericht aus, die VN seien „a subject of international law and capable of possessing international rights and duties, and that it has capacity to maintain its rights by bringing international claims.“²¹¹ Allerdings lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen, ob das Gericht das Recht der Organisation, Ansprüche geltend zu machen, aus ihrer Völkerrechtspersönlichkeit ableitet oder ob diese Befugnis Teil der Rechte und Pflichten der Organisation ist, die ihre Völkerrechtssubjektivität begründen.²¹² Das *Reparations*-Gutachten hat damit nicht zu allgemeiner Klarheit darüber geführt, unter welchen Voraussetzungen eine Entität Völkerrechtssubjektivität erlangt und welche Folgen sich daran knüpfen.²¹³ Späteren Urteilen des Gerichtshofs lässt sich zwar ein bestimmtes Verständnis von Völkerrechtssubjektivität entnehmen.²¹⁴ Allgemeine Äußerungen über das Konzept der Völkerrechtssubjektivität finden sich in der Rechtsprechung des Gerichtshof nach dem *Reparations*-Gutachten allerdings nicht.

II) Gängige Konzeptionen von Völkerrechtssubjektivität

Das Völkerrecht unterscheidet sich auf vielfältige Weise von nationalen Rechtsordnungen, etwa weil es im Völkerrecht kein zentrales Rechtssetzungsorgan gibt.²¹⁵ Theorien über die Natur des Völkerrechts kann daher

210 IGH, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, 1949 ICJ Reports 174, 178 f.

211 IGH, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, 1949 ICJ Reports 174, 179.

212 Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 22:1–2 (1962), 1–48, 19; Tomuschat, International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century, RdC 281 (1999), 13–438, 127; siehe auch Klabbers, The Concept of Legal Personality, Ius Gentium II (2005), 35–66, 39 ff.; vgl. auch Nollkaemper, Responsibility, in: d’Aspremont/Singh (Hrsg.), Concepts for International Law, 2019, 760–772, 766.

213 Portmann, 2010, 10.

214 Siehe sogleich unten Kapitel 3) B) I).

215 Mit Blick auf die Frage nach einem zentralen Rechtssetzungsorgan im Völkerrecht ließe sich zwar einwenden, dass der Sicherheitsrat insbesondere zur Terrorismusbekämpfung nach dem 11. September Resolutionen mit abstrakt-generellem Charakter verabschiedet hat. Allerdings sind quasigesetzgeberische Vorgaben des Sicherheitsrats selten. Siehe bspw. Aston, Die Bekämpfung abstrakter Gefahren für den Weltfrieden durch legislative Maßnahmen des Sicherheitsrats – Resolution 1373 (2001) im Kontext, ZaöRV 62:1 (2002), 257–291; Kloke, Der Sicherheitsrat der Vereinten

bei der Beantwortung konkreter völkerrechtlicher Rechtsfragen eine wichtige Rolle zukommen.²¹⁶ Diese Beobachtung trifft auch auf das Konzept der Völkerrechtssubjektivität zu: Mangels klarer Regeln spielen grundlegende Vorstellungen über das (Völker-)Recht an sich, die Funktion des Staates in der internationalen Ordnung oder die Bedeutung des Individuums im Völkerrecht eine entscheidende Rolle dafür, wie man Völkerrechtssubjektivität auffasst.²¹⁷

Nach der Klassifizierung *Portmanns* gibt es fünf zentrale Ansätze zur Bestimmung und Einordnung von Völkerrechtssubjekten.²¹⁸ Die verschiedenen Ansätze, oft Ausfluss einer bestimmten historischen Epoche oder einer rechtsphilosophischen Strömung, beeinflussen allesamt den gegenwärtigen Diskurs über Völkerrechtssubjekte.²¹⁹

Als ersten Ansatz nennt *Portmann* die heute überholte *states only*-Konzeption, nach der nur Staaten Völkerrechtssubjekte sind.²²⁰ Nach dem zweiten von *Portmann* erläuterten Ansatz, der *recognition*-Konzeption, sind Staaten weiterhin die primären Völkerrechtssubjekte, können aber anderen Einheiten explizit oder implizit Völkerrechtssubjektivität verleihen.²²¹ Der dritte Ansatz sieht das Individuum als Mittelpunkt der völkerrechtlichen Ordnung und arbeitet mit einer Vermutung zugunsten völkerrechtlicher

Nationen als Weltgesetzgeber: Eine kritische Betrachtung aus völkerrechtlicher Sicht, 2016.

216 Siehe nur *Verdross/Simma*, 3. Auflage 1984, 8 ff.

217 Grundlegend *Nijman*, 2004; mit Blick auf das Individuum *Peters*, 2016, 33: „Over the course of the development phases of international law and its ‚science‘, this personality has been justified in various ways (through natural law, sociologically, psychologically, or in terms of legal logic).“ Ähnlich *Djefal*, Neue Akteure und das Völkerrecht: Eine begriffsgeschichtliche Reflexion, in: *Nikol/Bernhard/Schneiderjahn* (Hrsg.), *Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht*, 2013, 11–36, 35. Laut *Mälksoo* kann von der Antwort eines russischen Völkerrechtlers auf die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität des Individuums zuverlässig auf die Haltung der Person bzgl. der globalen Stellung Russlands geschlossen werden: Befürworter der Völkerrechtssubjektivität des Individuums wünschten sich ein Russland, das seine autoritäre Vergangenheit hinter sich lässt, während die Ablehnung der Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen zumeist mit der Überzeugung einhergeht, Russlands Stärke basiere auf der Betonung des Kollektivs, die nicht durch einen überzogenen Individualismus geschwächt werden dürfe, siehe *Mälksoo*, 2015, 104 f.

218 *Portmann*, 2010, 13 ff. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt *Kjeldgaard-Pedersen*, 2018, 17 ff.

219 *Portmann*, 2010, 14.

220 *Portmann*, 2010, 42 ff.

221 *Portmann*, 2010, 80 ff.

Rechtspositionen des Individuums.²²² Der vierte, maßgeblich von *Kelsen* entwickelte formale Ansatz betrachtet das Konzept der Völkerrechtssubjektivität als Hilfskonstrukt der Wissenschaft, an das keine außerrechtlichen Wertungen herangetragen werden dürfen: Ein Völkerrechtssubjekt ist demnach allein die Gesamtheit der Rechte und/oder Pflichten, die das Völkerrecht der Einheit zuspricht.²²³ Fünftens legen die Vertreter der *New Haven School* ihr Augenmerk auf völkerrechtliche Entscheidungsprozesse.²²⁴ Nach diesem Ansatz werden völkerrechtliche Normen in unterschiedlichen Foren – etwa vor nationalen und internationalen Gerichten – immer wieder neu verhandelt; der Ansatz betont also die Dynamik völkerrechtlicher Prozesse und steht damit im Gegensatz zu einem Völkerrechtsverständnis, das primär auf die feststehenden Regeln (i. S. v. Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut) und deren systematische Erschließung abzielt. Die Teilnahme an den im Vordergrund stehenden Entscheidungsprozessen sei nicht durch (völkerrechtliche) Regeln bestimmt; vielmehr müssten alle Entitäten, die faktisch an den zu analysierenden Prozessen beteiligt sind, als relevante Teilnehmer des Völkerrechtsverkehrs aufgefasst werden (sog. *actor*-Konzeption).²²⁵

Die Relevanz seiner Klassifizierung belegt *Portmann* mit einigen Fallkonstellationen, in denen die Ansätze zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.²²⁶ Dazu zählt auch die – im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch relevante – Frage nach der Bindung nichtstaatlicher Akteure an Völkergewohnheitsrecht.²²⁷ Nach der staatenzentrierten Ansicht wäre eine Bindung zu verneinen, da nichtstaatliche Akteure keine Völkerrechtssubjekte sind und folglich auch nicht an völkerrechtliche Normen gebunden sein können.²²⁸ Die *recognition*-Konzeption würde zunächst den Nachweis verlangen, dass die Staatengemeinschaft den nichtstaatlichen Akteur als Völkerrechtssubjekt anerkannt hat, bevor die Frage nach der Bindung an die in

222 *Portmann*, 2010, 126 ff.

223 *Portmann*, 2010, 173 ff. Die zentrale Passage bei *Kelsen* selbst lautet: „Die Person als ‚Träger‘ von Rechtspflichten und subjektiven Rechten ist nicht etwas von den Rechtspflichten und subjektiven Rechten Verschiedenes, als deren Träger die Person dargestellt wird (...). Die physische oder juristische Person, die Rechtspflichten und subjektive Rechte – als deren Träger – ‚hat‘, ist diese Rechtspflichten und subjektiven Rechte (...)“; siehe *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, 2. Auflage 1960, 177.

224 *Portmann*, 2010, 208 ff.

225 *Portmann*, 2010, 212. Ausführlich zur *New Haven School* unten Kapitel 6) B) II) 1).

226 *Portmann*, 2010, 19 ff.

227 *Portmann*, 2010, 23 ff.

228 *Portmann*, 2010, 25.

Rede stehende völkergewohnheitsrechtliche Norm zu untersuchen wäre.²²⁹ Nach der (naturrechtlich beeinflussten) individualistischen Perspektive besteht die Vermutung, dass das Individuum zum Schutz anderer Individuen an völkergewohnheitsrechtliche (Menschenrechts-)Normen gebunden ist, sodass zu überlegen wäre, ob diese Wertung auf andere nichtstaatliche Akteure übertragen werden kann (was häufig bejaht wird).²³⁰ Die formale Auffassung würde schlicht untersuchen, ob die relevante Völkerrechtsnorm den nichtstaatlichen Akteur adressiert und verpflichtet.²³¹ Wird dagegen davon ausgegangen, dass nichtstaatliche Entitäten wirkmächtige globale Akteure und von zentraler Bedeutung in internationalen Entscheidungsprozessen sind, kann ihre Bindung an völkergewohnheitsrechtliche Normen im Rahmen der *actor*-Konzeption einfacher bejaht werden.²³² Die Beantwortung der Frage, ob nichtstaatliche Akteure an Völkergewohnheitsrecht gebunden sind, hängt also stark von der Konzeption ab, die einer Untersuchung zugrunde liegt.

Die fünf Konzeptionen *Portmanns* sind Idealtypen. Überschneidungen zwischen ihnen sind genauso denkbar wie gänzlich andere Vorstellungen oder Definitionen von Völkerrechtssubjektivität. Im Rahmen der Analyse und des Vergleichs der Korpusliteratur wird auf die Konzeptionen zurückzukommen sein.

III) Private Unternehmen: Jedenfalls Träger völkerrechtlicher Rechtspositionen

Trotz der Kontroversen um das Konzept der Völkerrechtssubjektivität können konsensfähige Aussagen über die völkerrechtliche Rechtsstellung einer Einheit getätigt werden, namentlich was ihre gesicherten Rechtspositionen und Pflichtenstellungen anbelangt. Dies ist auch für private Unternehmen möglich: Juristische Personen sind Träger zahlreicher

229 *Portmann*, 2010, 25.

230 *Portmann*, 2010, 25.

231 *Portmann*, 2010, 25.

232 *Portmann*, 2010, 24.

der in der EMRK²³³ geschützten Rechte.²³⁴ Ausdrücklich gewährt bspw. Art. 1 Abs. 1 S. 1 ZP I EMRK juristischen Personen „das Recht auf Achtung ihres Eigentums“. Der EMRK stehen zwar Menschenrechtsregime gegenüber, deren Garantien nur natürlichen Personen zukommen.²³⁵ Dennoch geht der EGMR in seiner Rechtsprechung von der Anwendbarkeit der meisten Konventionsrechte auf juristische Personen aus.²³⁶ Außerdem können juristische Personen Träger materieller sowie prozessualer Rechtsgarantien im Bereich des völkerrechtlichen Investitionsschutzes sein.²³⁷

Welche Schlussfolgerungen aus diesen Rechtspositionen zu ziehen sind, hängt auch davon ab, wie Völkerrechtssubjektivität definiert wird. Nach dem formalen Ansatz wären Unternehmen allein aufgrund ihrer menschen- und investitionsschutzrechtlichen Rechtspositionen Völkerrechtssubjekte. Allerdings bleibt die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen umstritten,²³⁸ weil, wie gezeigt, schon kein Konsens darüber besteht, wie Völkerrechtssubjektivität zu definieren ist. Hinzu kommt, dass es strittig ist, inwieweit Unternehmen Träger völkerrechtlicher Pflichten sind, wie der kommende Abschnitt zeigt.

233 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950, 213 UNTS 221, 1952 BGBl. II 685, in der Neufassung vom 22.10.2010 (2010 BGBl. II 1198).

234 Vgl. ausführlich *Emberland*, *The Human Rights of Companies: Exploring the Structure of ECHR Protection*, 2006; *Kulick*, *Corporate Human Rights*, EJIL 32:2 (2021), 537–569, 545 ff.

235 So etwa der IPBürg, dessen Art. 2 Abs. 1 lautet (eigene Hervorhebung): „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden *Personen* ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts (...) zu gewährleisten.“ Siehe außerdem Art. 1 Abs. 2 IAMRK (Interamerikanische Menschenrechtskonvention vom 22.11.1969, 1144 UNTS 123): „For the purposes of this Convention, ‚person‘ means every human being.“

236 Für eine kritische Untersuchung der Entstehung unternehmerischer Menschenrechte siehe *Steininger/von Bernstorff*, *Who Turned Multinational Corporations into Bearers of Human Rights? On the Creation of Corporate „Human“ Rights in International Law*, in: *Venzke/Heller* (Hrsg.), *Contingency in International Law: On the Possibility of Different Legal Histories*, 2021, 281–296.

237 Vgl. nur *Braun*, *Globalization-Driven Innovation: The Investor as a Partial Subject in Public International Law*, *The Journal of World Investment & Trade* 15:1–2 (2014), 73–116, 89 ff.; *Peters*, 2016, 346 f.

238 Vgl. nur *International Law Association*, *Non State Actors*, Final Report (Johannesburg Conference), 2016, abrufbar unter https://www.ila-hq.org/en_GB/documents/conference-report-johannesburg-2016-4 (zuletzt besucht: 22.12.2023), Rn. 80: „MNEs are subjects of domestic law, but their status under international law remains disputed.“

B) Völkerrechtliche Pflichten privater Unternehmen

Neben der Frage nach der Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen sind ihre potentiellen völkerrechtlichen Pflichten ein zentrales Thema in der Korpusliteratur. Zur Vorbereitung der Diskursanalyse und des Vergleichs in den *Kapiteln 4 bis 6* sind zunächst die Grundlagen der Ermittlung völkerrechtlicher Pflichten privater Unternehmen in den Blick zu nehmen (I). Anschließend werden die Gebiete des Völkerrechts beleuchtet, die in der Korpusliteratur häufig auf ihre Bindungswirkung gegenüber privaten Unternehmen untersucht werden, namentlich die völkerrechtlichen Menschenrechte, die umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen, die Normen des zwingenden Völkerrechts sowie das Völkerstrafrecht (II). Dabei zeigt sich, dass ein gesicherter Bestand völkerrechtlicher Unternehmenspflichten nicht existiert, weshalb sich bislang kein völkerrechtliches Sekundärrecht für Unternehmen entwickelt hat (III).

I) Grundlagen für die Ermittlung völkerrechtlicher Unternehmenspflichten

Bereits im Jahr 1928 hat sich der Ständige Internationale Gerichtshof in seinem Gutachten *Jurisdiction of the Courts of Danzig* mit völkerrechtlichen Rechten des Individuums beschäftigt.²³⁹ Hintergrund war der auf Grundlage des Versailler Vertrags vorgesehene Übergang des Danziger Eisenbahnnetzes an den polnischen Staat, wodurch die Danziger Eisenbahnangestellten polnische Staatsbedienstete wurden. Die Details regelte das sog. Beamtenabkommen aus dem Jahr 1921, das den Beamten einräumte, vermögensrechtliche Ansprüche gegen die polnische Eisenbahnverwaltung vor Danziger Gerichten geltend zu machen. Dies warf die Frage auf, ob der Vertrag den Beamten ein völkerrechtliches Recht zusprach. Dazu führt der Gerichtshof aus:

„[A]ccording to a well established principle of international law, the *Beamtenabkommen*, being an international agreement, cannot, as such, create direct rights and obligations for private individuals. But it cannot be disputed that the very object of an international agreement, according to the intention of the contracting Parties, may be the adoption by the

239 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Gutachten vom 03.03.1928, Series B No. 15, 4.

Parties of some definite rules creating individual rights and obligations (...).“²⁴⁰

Die zeitgenössische Völkerrechtswissenschaft hat die Passage unterschiedlich interpretiert. Zwar betont der Gerichtshof im ersten Satz die klassische Position, völkerrechtliche Verträge könnten Privatpersonen keine direkten völkerrechtlichen Rechte und Pflichten zusprechen. *Lauterpacht* folgerte jedoch aus dem zweiten zitierten Satz, völkervertragliche Individualrechte und -pflichten seien möglich, sofern sie dem Willen der Vertragsparteien entsprechen („intention of the contracting Parties“).²⁴¹ Nach Auffassung des damaligen Gerichtspräsidenten und Mitverfassers des Gutachtens, *Anzilotti*, bringt die Passage dagegen zum Ausdruck, dass völkervertragsrechtliche Individualrechte und -pflichten (weiterhin) nicht denkbar seien. Der zweite Satz besage nur, es stünde den Staaten frei, sich vertraglich zu verpflichten, dem Individuum im *nationalen* Recht Rechtspositionen einzuräumen oder Pflichten aufzuerlegen.²⁴²

Der Inhalt der Passage wird nicht dadurch klarer, dass der Gerichtshof die Umsetzung des Abkommens in polnisches Recht nicht prüft, letztlich aber dennoch eine Berechtigung der Beamten durch das Abkommen anzunehmen scheint, wenn er zu der Schlussfolgerung kommt, „that (...) the relations between the (...) Administration and the Danzig officials should be governed by the *Beamtenabkommen* (...) and that, consequently, the Danzig officials have (...) a right of action against the Polish Railways Administration (...) based on the *Beamtenabkommen*.“²⁴³ Zur Auflösung dieses vermeintlichen Widerspruchs lässt sich das Ende des Gutachtens anführen, in dem der Gerichtshof den (hypothetischen) Einwand des polnischen Staates verwirft, die Danziger Gerichte könnten ihre Jurisdiktion nicht auf das Beamtenabkommen stützen, da Polen dessen Bestimmungen nicht in sein nationales Recht umgesetzt habe.²⁴⁴ Polen dürfe keinen Profit

240 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Series B No. 15, 4, 17 f. (Hervorhebung im Original).

241 *Lauterpacht*, *The Development of International Law by the Permanent Court of International Justice*, 1934, 51 ff., zitiert bei *Portmann*, 2010, 70.

242 *Anzilotti*, *Corso di Diritto Internazionale*, Band 1: *Introduzione – Teorie Generali*, 1955, 339 f., zitiert bei *Portmann*, 2010, 70.

243 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Series B No. 15, 4, 21.

244 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Series B No. 15, 4, 26 f.

daraus schlagen, seinen völkerrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen zu sein.²⁴⁵

Das Gutachten wird bis heute unterschiedlich verstanden.²⁴⁶ Zumeist wurde jedoch gefolgert, völkerrechtliche Rechte und Pflichten des Individuums könnten einem völkerrechtlichen Vertrag nur entnommen werden, wenn diese eindeutig im Vertragstext angelegt sind und der Wille der Vertragsparteien, völkerrechtliche Individualrechtspositionen zu schaffen, offenkundig ist.²⁴⁷

In der *LaGrand*-Entscheidung aus dem Jahr 2001 hat sich der IGH erneut mit völkerrechtlichen Individualrechten befasst.²⁴⁸ Der Entscheidung lag eine diplomatische Kontroverse zwischen den USA und Deutschland zugrunde, die sich um das Schicksal der *LaGrand*-Brüder, beide deutsche Staatsangehörige, drehte. Beide waren in den USA wegen Mordes zum Tode verurteilt. Die US-amerikanischen Behörden hatten sie jedoch nicht auf die Möglichkeit konsularischen Beistands nach Art. 36 (1) (b) WÜK²⁴⁹ hingewiesen. Nachdem einer der beiden Brüder hingerichtet worden war, versuchte die Bundesrepublik die Hinrichtung des anderen im Wege des Eilrechtsschutzes vor dem IGH zu verhindern. Doch trotz entgegenstehender Anordnung des IGH wurde auch der zweite Bruder exekutiert.

Im Hauptsacheverfahren vor dem IGH kam es zu der Frage, ob Art. 36 (1) (b) WÜK neben Rechten des Staates auch Rechtspositionen

245 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Series B No. 15, 4, 26 f.

246 Aus der jüngeren Literatur siehe bspw. die Deutungen von *Portmann*, 2010, 72 f.; *Karavias*, 2013, 9.

247 *Parlett*, The PCIJ's Opinion in *Jurisdiction of the Courts of Danzig*. Individual Rights under Treaties, *Journal of the History of International Law* 10:1 (2008), 119–145, 144; *Peters*, 2016, 31.

248 IGH, *LaGrand Case (Germany v. United States of America)*, Urteil vom 27.06.2001, 2001 ICJ Reports 466.

249 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963, 569 UNTS 261, 1969 BGBl. II 1585. Die Vorschrift lautet:

„(1) Um die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in Bezug auf Angehörige des Entsendestaats zu erleichtern, gilt folgendes: (...)

(b) die zuständigen Behörden des Empfangsstaats haben die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte auf Grund dieser Bestimmung zu unterrichten; (...).“

des Individuums verbürgt. Dazu nahm der Gerichtshof insbesondere den Wortlaut der Vorschrift in den Blick.²⁵⁰ Der im Nachgang des *Danzig-Gutachtens* betonte Fokus auf den Parteiwillen spielt in der Argumentation des Gerichtshofs keine Rolle. Dieser Ansatz, im vergleichbar gelagerten Fall *Avena* durch den Gerichtshof bestätigt,²⁵¹ lässt sich als wortlautorientiert beschreiben.²⁵² Eine Vermutung gegen völkerrechtliche Individualrechtspositionen, wie sie dem *Danzig-Gutachten* entnommen wurde, ist in der *LaGrand*-Entscheidung nicht auszumachen. Nach der Klassifizierung *Portmanns* entspricht die Herangehensweise des Gerichts in *LaGrand* dem formalen Verständnis von Völkerrechtssubjektivität, weil der Gerichtshof allein die in Rede stehende Norm daraufhin untersucht, ob sie eine Rechtsposition des Individuums enthält.²⁵³

Wird das *LaGrand*-Urteil als Orientierungsrahmen für die Frage nach den völkerrechtlichen Pflichten von Unternehmen herangezogen, wogegen keine methodischen Einwände bestehen,²⁵⁴ ergibt sich das Folgende: Völkerrechtliche Pflichten sind denkbar, wenn die in Rede stehende Norm Unternehmen ein bestimmtes Verhalten auferlegt oder untersagt.²⁵⁵ Handelt es sich um eine völkervertragsrechtliche Bestimmung, hat die Auslegung nach den in der WVK niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen.

250 IGH, *LaGrand Case (Germany v. United States of America)*, 2001 ICJ Reports 466, Rn. 77.

251 IGH, *Avena and other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)*, Urteil vom 31.03.2004, 2004 ICJ Reports 12, Rn. 40. Der Fall drehte sich um das den *LaGrand*-Brüdern vergleichbare Schicksal mexikanischer Bürger.

252 Wegen seines Wortlautfokus ist das Urteil unter Verweis auf die völkerrechtlichen Auslegungsregeln allerdings auch kritisiert worden: Nach Art. 31 Abs. 1 WVK sind die Bestimmungen eines Vertrages nicht isoliert, sondern in ihrem systematischen Zusammenhang und im Hinblick auf Vertragsziel und -zweck auszulegen, vgl. die Kritik Vizepräsident *Shis*, IGH, *LaGrand Case, Separate Opinion of Vice-President Shi*, 2001 ICJ Reports 518, 519 ff. Ferner *Grzeszick*, Rechte des Einzelnen im Völkerrecht, AdV 43:3 (2005), 312–344, 319 ff.

253 *Portmann*, 2010, 477 ff.

254 *Karavias*, 2013, 7.

255 *Karavias*, 2013, 11.

II) Häufig auf ihre Bindungswirkung gegenüber Unternehmen untersuchte Verträge und Normen

Auf ihre Bindungswirkung gegenüber privaten Unternehmen häufig untersucht werden in der Korpusliteratur die völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumente (1), die umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen (2), Normen des zwingenden Völkerrechts wie das Völkermordverbot (3) sowie das Völkerstrafrecht (4).²⁵⁶

1) Völkerrechtliche Menschenrechtsgarantien

Die zentralen Dokumente des völkerrechtlichen Menschenrechtssystems entstanden als Reaktion auf die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs in der Mitte und zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.²⁵⁷ Katalysator dieser Entwicklung waren die kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs gegründeten Vereinten Nationen. In Einklang mit dem Ziel der Organisation, die Achtung der Menschenrechte zu fördern, Art. 1 Nr. 3 VNCh, verabschiedete die Generalversammlung bereits im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR).²⁵⁸ In der Folge entstanden zahlreiche Menschenrechtsverträge unter dem Dach der VN, insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBürg²⁵⁹) sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR²⁶⁰). Gemeinsam mit den menschenrechtlichen Bestimmungen in der VN-Charta²⁶¹

256 Da die Bindung privater Unternehmen an völkerrechtliche Investitionsschutzverträge in der untersuchten Korpusliteratur kaum angesprochen wird, bleiben sie hier außen vor. Einführend hierzu *Peters/Gless/Thomale/Weller*, ZaöRV 83:3 (2023), 415–459, 423 ff.

257 Ausführlich zur Geschichte der Menschenrechte *Kälin/Künzli*, *The Law of International Human Rights Protection*, 2. Auflage 2019, 4 ff. Zur für die Entstehung des Menschenrechtsschutzes nicht unbeachtlichen (aber häufig unbeachteten) Zwischenkriegszeit *Peters*, *Before Human Rights: The Formation of the International Legal Status of the Individual (1914–1945)*, in: *Peters/Sparks* (Hrsg.), *The Individual in International Law. History and Theory*, 2024, 121–165.

258 *VN-Generalversammlung*, *Universal Declaration of Human Rights*, Resolution vom 10.12.1948, UN Doc. A/Res/217 (III).

259 *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* vom 19.12.1966, 999 UNTS 171, 1973 BGBl. II 1533.

260 *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* vom 19.12.1966, 993 UNTS 3, 1973 BGBl. II 1569.

261 Zu den menschenrechtlichen Bestimmungen der Charta *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 12 ff.

sowie der AEMR bilden die beiden Abkommen das Herzstück des internationalen Menschenrechtsschutzes (International Bill of Rights).²⁶²

Daneben existieren Verträge, die wie die Antifolterkonvention²⁶³ und die Völkermordkonvention²⁶⁴ dem Schutz bestimmter Menschenrechte gewidmet sind. Zudem gibt es Abkommen, die auf den Schutz bestimmter Personengruppen ausgerichtet sind, bspw. die VN-Frauenrechtskonvention.²⁶⁵ Parallel entwickelten sich regionale Menschenrechtssysteme. Ein bekanntes Beispiel ist die EMRK, die im Jahr 1953 in Kraft trat.²⁶⁶ Angesichts der großen Vielfalt menschenrechtlicher Verträge mit zumeist hohem Ratifikationsstand gilt das Vertragsrecht als wichtigste Rechtsquelle des internationalen Menschenrechtsschutzes.²⁶⁷

Die Menschenrechtsgarantien sind Schutzpositionen des Individuums gegenüber dem Staat: Indem sie die staatliche Hoheitsausübung einschränken, sind die völkerrechtlichen Menschenrechte wie auch nationale Grundrechtsgarantien ein Gegengewicht zum staatlichen Gewaltmonopol.²⁶⁸ Deshalb sind die Staaten die zentralen Träger menschenrechtlicher Pflichten, wie die Anfangsbestimmungen der Menschenrechtsverträge zeigen: Bspw. verpflichtet Art. 1 EMRK die Vertragsparteien, „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten“ zuzusichern. Art. 2 Abs. 1 IPBürg verpflichtet die Vertragsstaaten, die Paktrechte zu achten, und Art. 2 Abs. 1 IPwskR legt den Konventionsparteien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um „nach und nach (...) die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“ Ähnliche Bestimmungen, die den Vertragsstaaten Pflichten zur Achtung und zur Verwirklichung der niedergelegten Rechte auferlegen, finden sich zu

262 *Buergenthal*, Human Rights, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2007, Rn. 9; *Carter/Weiner/Hollis*, 7. Auflage 2018, 759.

263 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, 1465 UNTS 85, 1990 BGBl. II 246.

264 Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09.12.1948, 78 UNTS 277, 1954 BGBl. II 729.

265 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, 1249 UNTS 13, 1985 BGBl. II 647.

266 Zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, deren Art. 27 bis 29 Individualpflichten adressieren, siehe *Knox*, Horizontal Human Rights Law, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 14 ff.; *Ouguergouz*, African Charter on Human and Peoples' Rights (1981), in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2010, Rn. 31 f.

267 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 33.

268 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 69.

Beginn aller gängigen menschenrechtlichen Verträge.²⁶⁹ Zahlreiche Menschenrechte wie das Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK, Art. 14 IP-Bürg, ergeben zudem nur vor dem Hintergrund staatlicher Machtausübung Sinn.

Ausdrücklich nehmen die völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge also nur die Vertragsparteien in die Pflicht, nicht aber Private. Folglich gehen auch die Menschenrechtsausschüsse, deren Stellungnahmen bei der Auslegung der Verträge besondere Bedeutung zukommt,²⁷⁰ nicht von einer Verpflichtung Privater aus.²⁷¹ Ebenso verneint der EGMR menschenrechtliche Pflichten Privater unter der EMRK.²⁷² Auch die Vorgaben für Unternehmen in den VN-Leitprinzipien basieren nicht auf völkerrechtlichen Pflichten, sondern der globalen Erwartungshaltung, dass Unternehmen keine Menschenrechtsverletzungen begehen.²⁷³

Die Präambel der AEMR besagt, das Dokument präsentiere „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder

269 Siehe nur Art. 2 IPwskR, Art. 2 Anti-Folterkonvention.

270 Die Stellungnahmen der Ausschüsse sind unverbindliche, aber dennoch autoritative Auslegungen der Menschenrechtsverträge, vgl. IGH, *Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo)*, *Merits*, Urteil vom 30.11.2010, 2010 ICJ Reports 639, Rn. 66; *van Alebeek/Nollkaemper*, *The Legal Status of Decisions by Human Rights Treaty Bodies in National Law*, in: Keller/Ulfstein (Hrsg.), *UN Human Rights Treaty Bodies*, 2012, 356–413, 382 ff. Folglich dürfen die Gerichte der Vertragsstaaten Stellungnahmen der Menschenrechtsausschüsse nur im Einzelfall und mit guten Gründen (etwa bei offenkundigen methodischen Schwächen der Argumentation) übergehen, siehe *Payandeh*, *Rechtsauffassungen von Menschenrechtsausschüssen der Vereinten Nationen in der deutschen Rechtsordnung*, NVwZ 39:3 (2020), 125–129, 128 f.

271 Zum IPBürg siehe *VN-Menschenrechtsausschuss*, *General Comment No. 31 (2004): The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant*, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add. 13, 26.05.2004, Rn. 8. Für den IPwskR siehe *VN-Sozialpaktausschuss*, *General Comment No. 18 (2006): The Right to Work*, UN Doc. E/C.12/GC/18, 06.02.2006, Rn. 52; *VN-Sozialpaktausschuss*, *General Comment No. 24 (2017): State Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the Context of Business Activities*, UN Doc. E/C.12/GC/24, 10.08.2017, Rn. 3 ff.

272 *Röben*, Kapitel 5: Grundrechtsberechtigte und -verpflichtete, Grundrechtsgeltung, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, 3. Auflage 2022, Rn. 146 ff.

273 Ausdrücklich *VN-Menschenrechtsrat*, *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises*, John Ruggie: *Business and Human Rights: Mapping International Standards of Responsibility and Accountability for Corporate Acts*, UN Doc. A/HRC/4/35, 19.02.2007, Rn. 44.

einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, (...) die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern (...).“ Wie noch zu zeigen sein wird, werten einige Korpusautoren die Bemühungspflicht jedes Einzelnen und aller Organe der Gesellschaft als Argument für die Annahme menschenrechtlicher Pflichten Privater. Allerdings ist die AEMR als Resolution der Generalversammlung nicht rechtsverbindlich, was sich *e contrario* Art. 25 VNCh ergibt, der die bindende Natur der Beschlüsse des Sicherheitsrats anordnet; eine vergleichbare Bestimmung über Resolutionen der Generalversammlung enthält die Charta nicht. Ferner ist zu differenzieren: Zwar wird heute zahlreichen Bestimmungen der Erklärung völkergewohnheitsrechtlicher Status beigemessen,²⁷⁴ doch ist fraglich, inwieweit die Präambel der AEMR völkergewohnheitsrechtlichen Status erlangt hat, zumal Präambelbestimmungen, zieht man Parallelen zum Vertragsrecht, ohnehin nur selten rechtsverbindliche Wirkung entfalten.²⁷⁵

Nach Art. 29 Abs. 1 hat jeder „Pflichten gegenüber der Gemeinschaft (...)“. Gegen das Verständnis dieser Vorschrift, Privaten menschenrechtliche Pflichten aufzuerlegen, spricht jedoch Abs. 2 der Bestimmung. Demnach ist jeder bei der Ausübung seiner Rechte aus der Erklärung „nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.“

Die Pflichten, die der Einzelne gegenüber der Gemeinschaft hat, müssen also gesetzlich festgehalten sein und dürfen nur den in Abs. 2 genannten Zwecken dienen. Folglich hat Art. 29 Abs. 2 AEMR eine das Individuum schützende Funktion: Nicht jegliche, sondern nur die in der Bestimmung

274 Eine Übersicht über die unterschiedlichen Auffassungen inkl. der IGH-Rechtsprechung gibt *Charlesworth*, Universal Declaration of Human Rights (1948), in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2008, Rn. 13 ff.

275 Nach Art. 31 Abs. 2 WVK sind die Bestimmungen einer Präambel bei der Vertragsauslegung zu berücksichtigen. Verbindliche Wirkung haben sie regelmäßig allerdings nur selten, etwa wenn der operative Teil des Vertrages die Präambelbestimmungen aufgreift. Vgl. *Mbengue*, Preamble, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2006, Rn. 11 ff. Vgl. auch zur VNCh *Wolfrum*, Preamble, in: Simma/Khan u.a. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (Band 1), 3. Auflage 2012, Rn. 13.

genannten Zwecke sind ausreichend, die Ausübung menschenrechtlich geschützter Tätigkeiten gesetzlich zu begrenzen.²⁷⁶

Ausdrücklich schränkt Art. 29 Abs. 3 der Erklärung die private Freiheitsausübung ein: Diese darf nicht „im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen“ erfolgen. Nach Art. 1 Nr. 3 der Charta zielen die VN darauf ab, eine internationale Zusammenarbeit zu schaffen, die die Achtung der Menschenrechte fördert. Art. 29 Abs. 3 besagt also, dass der Gebrauch menschenrechtlich geschützter Garantien nicht zu dem Zweck erfolgen darf, die von den VN angestrebte zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte zu unterlaufen. Auch diese Bestimmung sieht folglich keine Pflicht Privater vor, die Menschenrechte anderer zu achten, ganz ungeachtet der Frage, ob die Vorschrift völkergewohnheitsrechtlichen Charakter aufweist.

Nach Art. 30 AEMR darf die Erklärung nicht so ausgelegt werden, dass „sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“ Auch diese Bestimmung wird, wie der Diskursvergleich zeigen wird, mitunter als Indiz für völkerrechtliche Unternehmenspflichten angeführt. Ausdrücklich sagt die als Missbrauchsklausel zu verstehende Norm jedoch schlicht, dass Bestrebungen, die sich gegen die AEMR richten, ihrerseits nicht auf die AEMR gestützt werden können. Entsprechendes gilt für die Missbrauchsklauseln in Art. 5 der VN-Pakte, deren Formulierungen nahezu identisch mit der in Art. 30 AEMR sind.

Insgesamt liefern die völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumente damit kaum Anhaltspunkte für menschenrechtliche Pflichten privater Unternehmen.²⁷⁷

2) Die umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen

Die sog. umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen adressieren Unternehmen dagegen ausdrücklich. Hintergrund der Verträge ist die Gefahr für Mensch und Umwelt, die vom Betrieb gefährlicher Anlagen wie

276 So überzeugend (aus der US-amerikanischen Korpusliteratur) *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 9 f.

277 Zu den völkergewohnheitsrechtlichen Menschenrechtsnormen (mit zwingendem Charakter) sogleich unten Kapitel 3) B) II) 3).

etwa Atomkraftwerken ausgeht.²⁷⁸ Da die Betreiber gefährlicher Anlagen häufig Private sind, sehen zahlreiche Verträge eine Haftung für Schäden vor, die der Betrieb der Anlage verursacht.²⁷⁹ Diese Haftung ist Ausdruck des *polluter pays*-Prinzips, das die Kosten für Umweltschäden dem Akteur auferlegt, der sie verursacht.²⁸⁰ Ein Beispiel ist das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden aus dem Jahr 1969, dessen Art. 3 Abs. 1 bestimmt, dass „der Eigentümer eines Schiffes (...) für alle Verschmutzungsschäden [haftet], die infolge des Ereignisses durch das Schiff verursacht wurden.“²⁸¹ Ein anderes Beispiel ist Art. 2 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (1963), nach dem der Inhaber einer Kernanlage unter bestimmten Voraussetzungen für nukleare Schäden haftet.²⁸²

Die Vorschriften werfen die Frage auf, inwieweit die Bestimmungen ein genuin völkerrechtliches Haftungsregime schaffen. Dann hätten Geschädigte einen völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch bspw. gegen die Betreibergesellschaft eines Atomkraftwerks, die der vorgelagerten Pflicht unterläge, die schadensersatzbewehrte Verschmutzungshandlung zu unterlassen.²⁸³ Nach anderer Lesart folgt aus den Bestimmungen ausschließlich die Pflicht der Vertragsstaaten, die Vorgaben der Abkommen nationalrechtlich umzusetzen.²⁸⁴

Da dieser Kapitelabschnitt der Vorbereitung der Diskursanalyse dient, ist eine Stellungnahme nicht erforderlich. Angebracht ist aber eine Einordnung der Abkommen: Häufig werden diese in der BHR-Debatte aufgegriffen, um zu zeigen, dass eine Völkerrechtsbindung privater Unternehmen zumindest im Umweltvölkerrecht möglich ist, auch wenn die Verträge nicht

278 Peters, 2016, 153 ff.; ausführlich Douhan, Liability for Environmental Damage, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2019.

279 Übersichten bei Ratner, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 480; Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 140.

280 Boyle/Redgwell, International Law and the Environment, 4. Auflage 2021, 323.

281 Internationales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom 29.11.1969, 973 UNTS 3, 1975 BGBl. II 301, 305, in der Fassung des Protokolls vom 27.11.1992 (1956 UNTS 255, 1994 BGBl. II 1150).

282 Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 21.05.1963, 1063 UNTS 265, 2001 BGBl. II 202, in der überarbeiteten Fassung des Protokolls vom 12.09.1997 (2241 UNTS 270).

283 So Peters, 2016, 155 ff.

284 Tomuschat, The Responsibility of Other Entities: Private Individuals, in: Crawford/Pellet u.a. (Hrsg.), The Law of International Responsibility, 2010, 317–329, 323 ff.

unmittelbar Menschenrechtsverletzungen betreffen, wie sie im Mittelpunkt des Themas BHR stehen.

3) Das Völkermordverbot und andere Normen des zwingenden Völkerrechts

Besondere Bedeutung messen viele Autoren den Normen des zwingenden Völkerrechts bei, insbesondere dem Völkermordverbot, dessen völkerrechtliche Absicherung zur Vorbereitung der Diskursanalyse an dieser Stelle vorgestellt wird. Die Völkermordkonvention ist der wichtigste Baustein des völkerrechtlichen Regelwerks zur „Verhütung und Bestrafung“²⁸⁵ des Völkermordes.²⁸⁶ Nach Art. 1 der Konvention müssen die Vertragsstaaten Personen bestrafen, die einen Völkermord begehen. Außerdem sind die Vertragsparteien nach Art. 1 verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Gefahr eines Völkermordes besteht.²⁸⁷ Schließlich hat der IGH Art. 1 etwa mit Blick auf den Sinn und Zweck der Konvention auch die Pflicht der Vertragsparteien entnommen, selbst keinen Völkermord zu begehen.²⁸⁸

Den Pflichten, die die Völkermordkonvention den Vertragsparteien auferlegen, können unterschiedliche Attribute zugeschrieben werden: Indem der Vertrag den Staaten die Pflicht auferlegt, genozidale Handlungen zu bestrafen, hat er eine strafrechtliche Dimension.²⁸⁹ Zudem lässt sich das Völkermordverbot als kollektive Ausprägung des Rechts auf Leben und mithin als menschenrechtliche Norm verstehen.²⁹⁰

Die der Völkermordkonvention explizit und implizit entspringenden Pflichten bestehen auch völkergewohnheitsrechtlich, wie der IGH in meh-

285 So der Titel der Völkermordkonvention in der deutschen Übersetzung, siehe oben Fn. 264.

286 *Tams/Berster/Schiffbauer*, Introduction, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Hrsg.), *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, 2014, Rn. 6; *Schabas*, *Genocide in International Law*, 2. Auflage 2009, 5 ff.

287 Ausführlich zur Reichweite der Pflicht *Tams*, Art. 1, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Hrsg.), *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, 2014, Rn. 34 ff.

288 IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, Urteil vom 26.02.2007, 2007 ICJ Reports 43, Rn. 166. Siehe auch *Tams*, Art. 1, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Hrsg.), 2014, Rn. 51 ff.

289 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 38.

290 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 287 ff.

renen Entscheidungen festgestellt hat.²⁹¹ Außerdem gehört das an Staaten gerichtete Völkermordverbot wie auch die Pflicht zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zum Kreis der Normen des zwingenden Völkerrechts.²⁹²

Nach Art. 1 der Konvention „bestätigen“ die Vertragsparteien, dass Völkermord ein „Verbrechen gemäß internationalem Recht“ ist. Genozidale Handlungen sind also ein völkerrechtliches Verbrechen.²⁹³ Personen, die genozidale Handlungen begehen, verstoßen gegen Völkerrecht, unabhängig davon, ob die Handlung auch gegen das nationale (Straf-)Recht eines Staates verstößt. Folglich sind auch Individuen an das Völkermordverbot der Konvention gebunden.²⁹⁴ Diese Interpretation legt auch Art. 6 der Konvention nahe, nach dem die Durchsetzung und Sanktionierung des Völkermordverbotes u. a. durch ein internationales Strafgericht erfolgen soll. Diese Funktion nimmt heute insbesondere der IStGH wahr, dessen Gerichtsbarkeit sich nach Art. 5 S. 2 (a), 6 Rom-Statut auf das Verbrechen

291 IGH, *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, Gutachten vom 28.05.1951, 1951 ICJ Reports 15, 23; IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, 2007 ICJ Reports 43, Rn. 161; IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia)*, Urteil vom 03.02.2015, 2015 ICJ Reports 3, Rn. 87. Siehe auch *Mettraux*, *International Crimes: Law and Practice*, Band 1: Genocide, 2019, 18 (Begehung Völkermord), 67 (Pflicht zur Verhütung und Bestrafung).

292 Siehe nur IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo (New Application 2002) (Democratic Republic of the Congo v. Rwanda)*, Urteil vom 03.02.2006, 2006 ICJ Reports 6, Rn. 65. Auch die Völkerrechtskommission zählt das Völkermordverbot zu den zwingenden Normen des Völkerrechts, vgl. Art. 23 des Artikelentwurfs über *ius cogens*-Normen (VN-Völkerrechtskommission, *Peremptory Norms of General International Law (Jus Cogens)*, *Texts of the Draft Conclusions and Annex Adopted by the Drafting Committee on Second Reading*, UN Doc. A/CN.4/L.967, 11.05.2022). Zum *ius cogens*-Charakter der Pflicht zur Verhütung und Bestrafung eines Völkermordes siehe *Mettraux*, 2019, 46 f. m. w. N.

293 Dies legt auch die englischsprachige Fassung nahe, die Völkermord als „crime under international law“ bezeichnet.

294 Köster, *Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater (multinationaler) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen*, 2010, 151; *Tams*, Art. 1, in: *Tams/Berserter/Schiffbauer* (Hrsg.), 2014, Rn. 15 f.; *Ambos*, 5. Auflage 2018, § 6 Rn. 4 (Fn. 116 m. w. N.).

des Völkermordes erstreckt.²⁹⁵ Auch die Gerichtsbarkeit des Jugoslawien- und des Ruanda-Tribunals erstreckte sich auf genozidale Handlungen.²⁹⁶

Art. 4 der Völkermordkonvention besagt: „Personen, die Völkermord (...) begehen, sind zu bestrafen (...)“. Hierunter lassen sich auch juristische Personen subsumieren; es steht den Vertragsstaaten also frei, Strafgesetze zu erlassen, die die Begehung eines Völkermordes durch juristische Personen unter Strafe stellen.²⁹⁷ Anhaltspunkte für eine direkte Verpflichtung privater Unternehmen finden sich in der Völkermordkonvention allerdings nicht. Dies entspricht dem Regelungsansatz der Menschenrechtsverträge, primär den Vertragsparteien Pflichten aufzuerlegen.

Nach einer aktuellen Definition der Völkerrechtskommission umfassen *ius cogens*-Normen diejenigen Völkerrechtsregeln, die die fundamentalen Werte der internationalen Gemeinschaft widerspiegeln und schützen.²⁹⁸ Ihre hervorgehobene Stellung zeigt sich etwa in der Nichtigkeit völkerrechtlicher Verträge, die gegen Normen des zwingenden Völkerrechts verstoßen (Art. 53, 64 WVK).²⁹⁹

Normen des zwingenden Völkerrechts adressieren zunächst nur Staaten. Doch nach einer in der Korpusliteratur sowie der ATS-Rechtsprechung vertretenen Perspektive sind *ius cogens*-Normen Verbote, die alle völkerrechtlichen Akteure binden, die einen Normverstoß vornehmen können. Diese Sichtweise ist insoweit begründet, als neben Staaten auch Internationale Organisationen an Normen des zwingenden Völkerrechts gebunden sind: Das Gründungsdokument einer Internationalen Organisation wäre nach Art. 53 WVK nichtig, erlaubte es den Organen der Organisation, *ius*

295 Schiffbauer, Art. 6, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Hrsg.), Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary, 2014, Rn. 32 ff.

296 Vgl. Art. 4 ICTY-Statut (Statut des ICTY, enthalten in UN Doc. S/25704, 03.05.1993) und Art. 2 ICTR-Statut (Statut des ICTR, Anhang zu UN Doc. S/Res/955, 08.11.1994). Zum völkergewohnheitsrechtlichen Charakter des völkerstrafrechtlichen Völkermordverbotes Kreß, The Crime of Genocide under International Law, International Criminal Law Review 6:4 (2006), 461–502, 468.

297 Schiffbauer, Art. 4, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Hrsg.), Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary, 2014, Rn. 19.

298 VN-Völkerrechtskommission, Peremptory Norms of General International Law (Jus Cogens), Texts of the Draft Conclusions and Annex Adopted by the Drafting Committee on Second Reading, UN Doc. A/CN.4/L.967, 11.05.2022, Conclusion 2.

299 Ferner stellt bspw. Art. 26 ASR klar, dass ein Ausschluss der Rechtswidrigkeit nach den Art. 20 ff. ASR bei Verstößen gegen Normen des zwingenden Völkerrechts nicht möglich ist.

cogens-widrige Handlungen vorzunehmen.³⁰⁰ In der Praxis internationaler Gerichte und Gremien finden sich allerdings nur wenige Anhaltspunkte dafür, dass neben Staaten und Internationalen Organisationen weitere Akteure an die Normen des zwingenden Völkerrechts gebunden sind.³⁰¹

4) Völkerstrafrecht

Nach Art. 25 Abs. 1 Rom-Statut sind nur natürliche Personen der Gerichtsbarkeit des IStGH unterworfen. Zwar brachte Frankreich während der Ausarbeitung des Statuts den Vorschlag ein, die Gerichtsbarkeit des IStGH auch auf juristische Personen zu erstrecken.³⁰² Allerdings kannte das Recht vieler Staaten zu diesem Zeitpunkt keine Unternehmensstrafbarkeit. Folglich bestand die Befürchtung, es könnte zu Reibungen mit dem Grundsatz der Komplementarität kommen, nach dem der Gerichtshof nur nachrangig zu den nationalen Gerichten zuständig ist: In der heute gültigen Fassung des Statuts ist der Gerichtshof etwa zuständig, wenn ein Vertragsstaat „nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“ (Art. 17 Abs. 1 (a) Rom-Statut). Deshalb stand während der Vertragsverhandlungen die Frage im Raum, ob die Gerichte von Staaten, deren Strafgesetze keine Unternehmensstrafbarkeit vorsehen, automatisch nicht in der Lage seien, Fälle mit Unternehmensbe-

300 VN-Völkerrechtskommission, Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law (Report of the Study Group of the ILC, finalized by Martti Koskenniemi), UN Doc. A/CN.4/L.682, 13.04.2006, Rn. 346; *Daugirdas*, How and Why International Law Binds International Organizations, *Harvard International Law Journal* 57:2 (2016), 325–381, 346; hinsichtlich der menschenrechtlichen Normen mit *ius cogens*-Charakter *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 79.

301 Vgl. aber VN-Menschenrechtsrat, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, UN Doc. A/HRC/19/69, 22.02.2012, Rn. 106: „[T]he commission notes that, at a minimum, human rights obligations constituting peremptory international law (*ius cogens*) bind States, individuals and non-State collective entities, including armed groups.“

302 *Werle/Jeffberger*, 5. Auflage 2020, 62 (Rn. 144). Ausführlich *Clapham*, The Question of Jurisdiction Under International Criminal Law Over Legal Persons: Lessons from the Rome Conference on an International Criminal Court, in: *Kamminga/Zia-Zarifi* (Hrsg.), *Liability of Multinational Corporations under International Law*, 2000, 139–195, 143 ff.; *Stahn*, Liberals vs Romantics: Challenges of an Emerging Corporate International Criminal Law, *Case Western Reserve Journal of International Law* 50:1 (2018), 91–125, 100 f.

teilung zu verfolgen, was zur Zuständigkeit des IstGH führen würde.³⁰³ Daher und aufgrund anderer offener Fragen konnte sich der französische Vorschlag, juristische Personen der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs zu unterwerfen, nicht durchsetzen.³⁰⁴

Dass sich die Gerichtsbarkeit des IstGH nicht auf juristische Personen erstreckt, steht stellvertretend für die Gesamtheit völkerstrafrechtlicher Tribunale: „Derzeit gibt es kein internationales Straftribunal, das Unternehmen als solche strafrechtlich aburteilen könnte.“³⁰⁵ Dies ändert auch der Beschluss der Rechtsmittelkammer des Sondertribunals für den Libanon³⁰⁶ aus dem Jahr 2014 nicht, die sich mit der völkerstrafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen befasste.³⁰⁷ In dem Verfahren wurde dem angeklagten Unternehmen (sowie einer natürlichen Person) vorgeworfen, die Namen von verdeckten Zeugen aus anderen Verfahren vor dem Tribunal

303 Schabas, Art. 25, in: Schabas (Hrsg.), *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, 2. Auflage 2016, 564.

304 Clapham, in: Kamminga/Zia-Zarifi (Hrsg.), 2000, 139–195, 157; Ambos, *Wirtschaftsvölkerstrafrecht: Grundlagen der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen*, 2018, 32 f.

305 Ambos, 2018, 24; ebenso Nerlich, *Core Crimes and Transnational Business Corporations*, *Journal of International Criminal Justice* 8:3 (2010), 895–908, 896. Zwar könnte sich die Gerichtsbarkeit des neuen African Court of Justice and Human and Peoples’ Rights eines Tages auf juristische Personen erstrecken, siehe Art. 46 C des Statute of the African Court of Justice and Human and Peoples’ Rights vom 27.06.2014, Anhang zu Protocol on Amendments to the Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights, abrufbar unter <https://au.int/en/treaties/protocol-amendments-protocol-statute-african-court-justice-and-human-rights> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Ob und wann der Gerichtshof, der seine Arbeit noch nicht aufgenommen hat, diese Gerichtsbarkeit jemals wird ausüben können, ist mangels Ratifikationen derzeit mehr als ungewiss, siehe Werle/Vormbaum, *Afrika und der Internationale Strafgerichtshof*, *JZ* 70:12 (2015), 581–588, 584 ff.; Ambos, 2018, 35 f.

306 Das Tribunal wurde im Jahr 2007 durch eine Resolution des Sicherheitsrats zur Aufarbeitung des Anschlags auf den ehemaligen libanesischen Premierminister Hariri eingesetzt, siehe *VN-Sicherheitsrat*, Resolution 1757 vom 30.05.2007, UN Doc. S/Res/1757.

307 Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (New TV S.A.L. and Al Khayat)*, *Appeals Panel, Case No. STL-14-05/PT/AP/ARI26.1*, 02.10.2014. Parallel fand ein ähnliches Verfahren statt, siehe Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (Akhbar Beirut S.A.L. and Al Amin)*, *Appeals Panel, Case No. STL-14-06/PT/AP/ARI26.1*, 23.01.2015. Angesichts ihrer Ähnlichkeit werden die Verfahren, wie auch hier, zumeist zusammen anhand der früheren Entscheidung („New TV S.A.L.“) analysiert.

veröffentlicht zu haben. Folglich stand ein Verstoß gegen Art. 60bis (A) der Verfahrensregeln des Gerichtshofs im Raum, nach denen das Tribunal „may hold in contempt those who knowingly and wilfully interfere with its administration of justice (...)“³⁰⁸ Gegenstand des Verfahrens waren also nicht die im Statut des Gerichts³⁰⁹ niedergelegten Straftatbestände, sondern die Verfahrensvorschriften des Gerichts, die eigene Straftatbestände bzgl. Taten gegen die Rechtspflege („contempt of court“) vorsehen. Folglich war die Frage zu klären, ob juristische Personen Straftaten gegen die Rechtspflege verüben können.

Die Rechtsmittelkammer bejahte diese Möglichkeit.³¹⁰ Außerdem stellte die Kammer weitreichende Erörterungen zur Völkerrechtsbindung sowie der völkerstrafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen an.³¹¹ Die Entscheidung warf viele Fragen zur Auslegung des Statuts wie auch der Verfahrensregeln des Tribunals auf, die an dieser Stelle nicht vertieft werden können.³¹² Jedenfalls bezog sich die Entscheidung der Kammer nur auf die durch das Gericht selbst geschaffenen Verfahrensregeln. Das Statut des Gerichts sieht ausdrücklich nur eine Strafbarkeit natürlicher Personen vor.³¹³ Völkerrechtsverstöße waren nicht Gegenstand des Verfahrens, in dem das beklagte Unternehmen letztlich freigesprochen wurde.³¹⁴

Aus der fehlenden Gerichtsbarkeit völkerstrafrechtlicher Tribunale über juristische Personen folgt noch nicht, dass diese nicht an die materiellen

308 Rules of Procedure and Evidence of the Special Tribunal of Lebanon, STL-BD-2009–01-Rev.II. Es ist strittig, ob völkerstrafrechtliche Tribunale die Kompetenz haben, in ihre Verfahrensordnungen eigene Straftatbestände aufzunehmen, oder ob diese einer anderen Grundlage bedürften, etwa indem sie in den Gründungsdokumenten der Gerichte festgehalten werden. Zur Debatte *Meisenberg*, Auf dem Wege zu einem Unternehmensstrafrecht? Eine kritische Würdigung der „New TV S.A.L.“-Entscheidung des Sondergerichtshofs für den Libanon, 2016, 14 f.

309 Statut des STL, Anhang zu UN Doc. S/Res/1757, 30.05.2007.

310 Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (New TV S.A.L. and Al Khayat)*, Appeals Panel, Case No. STL-14–05/PT/AP/ARI26.1, Rn. 36 ff.

311 Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (New TV S.A.L. and Al Khayat)*, Appeals Panel, Case No. STL-14–05/PT/AP/ARI26.1, Rn. 45 ff.

312 Für eine umfassende Analyse siehe *Meisenberg*, 2016.

313 Vgl. Art. 3 Abs. 1 STL-Statut: „A person shall be individually responsible for crimes within the jurisdiction of the Special Tribunal (...)“

314 Sondertribunal Libanon, *New TV S.A.L. and Al Khayat*, Case No. STL-14–05/T/CJ, Urteil vom 18.09.2015.

völkerstrafrechtlichen Tatbestände gebunden sind.³¹⁵ Gleichwohl ist die bewusste Entscheidung der Vertragsstaaten des Römer Statuts gegen eine Unternehmensstrafbarkeit ein Indikator dafür, dass jedenfalls zur Zeit der Entstehung des Statuts keine allgemeine Praxis bestand, die eine völkergewohnheitsrechtliche Bindung privater Unternehmen an die völkerstrafrechtlichen Tatbestände hätte begründen können.³¹⁶

Zuletzt zu nennen ist der Ansatz, die Staaten völkerrechtlich zur Sanktionierung von Unternehmen zu verpflichten. Ein Beispiel ist Art. 6 Abs. 8 der Artikelentwürfe der VN-Völkerrechtskommission über Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus dem Jahr 2019. Danach ist jeder Staat angehalten, soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, „to establish the *liability of legal persons* for the offences referred to in this draft article. Subject to the legal principles of the State, such liability of legal persons may be criminal, civil or administrative.“³¹⁷ Die Formulierung basiert auf dem nahezu gleichlautenden Art. 3 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.³¹⁸ Den Ansatz der Artikelentwürfe und des Fakultativprotokolls, den (Vertrags-)Staaten die Sanktionierung juristischer Personen aufzugeben, verfolgen eine Reihe völkerrechtlicher Verträge, etwa im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.³¹⁹ Allerdings besteht keine Verpflichtung der Vertragsstaaten zu einer strafrechtlichen Sanktionierung; vielmehr ist es ihnen überlassen, die Ausgestaltung der Sanktion zu wählen, auch weil viele Staaten, darunter Deutschland, keine genuine Unternehmensstrafbarkeit kennen.³²⁰ Ausdrücklich adressieren die Ansätze allein die Staaten; inwieweit ihnen auch eine Pflicht von juristischen Personen zu entnehmen ist, das sanktionierte Verhalten zu unterlas-

315 Vgl. *Nerlich*, *Journal of International Criminal Justice* 8:3 (2010), 895–908, 898.

316 *Karavias*, 2013, 99 ff.

317 *VN-Völkerrechtskommission*, *Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity*, UN Doc. A/74/10, 2019 (eigene Hervorhebung).

318 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25.05.2020, 2171 UNTS 227, 2008 BGBl. II 1222.

319 *VN-Völkerrechtskommission*, *Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity with Commentaries Thereto*, UN Doc. A/74/10, 2019, 22–140, Art. 6 Rn. 46 ff.

320 *VN-Völkerrechtskommission*, *Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity with Commentaries Thereto*, UN Doc. A/74/10, 2019, 22–140, Art. 6 Rn. 48, 51.

sen, wird (wie bei den Umwelthaftungsübereinkommen) unterschiedlich beurteilt.³²¹

III) Kein völkerrechtliches Sekundärrecht für juristische Personen

Das Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ist am weitesten im Bereich der Staatenverantwortlichkeit entwickelt: Die von der Völkerrechtskommission entworfenen Artikel zur Staatenverantwortlichkeit (ASR) spiegeln in weiten Teilen Völkergewohnheitsrecht wider.³²²

Private Unternehmen spielen für das Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zwar insoweit eine Rolle, als ihr Verhalten einem Staat bspw. nach Art. 5 ASR zugerechnet werden kann, wenn das Unternehmen nach dem Recht des Staates zur Vornahme hoheitlicher Handlungen ermächtigt ist.³²³ Ein völkerrechtliches Sekundärrecht für private Unternehmen besteht jedoch nicht.³²⁴ Das Fehlen sekundärrechtlicher Regeln entspricht dem Muster, nach dem die völkerrechtliche Verantwortlichkeit „eine regelmäßige Folge der primärrechtlichen Pflichtenstellung ist“.³²⁵ Wie soeben gezeigt,

321 Ambos, 2018, 36 f. (Fn. 137 m. w. N.).

322 VN-Völkerrechtskommission, Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Anhang zu UN Doc. A/Res/56/83, 28.01.2002; zur völkergewohnheitsrechtlichen Natur der Artikel siehe Crawford, 9. Auflage 2019, 524. Auch für Internationale Organisationen existiert ein Sekundärregelwerk, das von der Völkerrechtskommission entwickelt wurde, siehe VN-Völkerrechtskommission, Draft Articles on the Responsibility of International Organizations, Anhang zu UN Doc. A/Res/66/100, 27.02.2012; der völkergewohnheitsrechtliche Charakter der Artikelentwürfe ist allerdings vielfach umstritten, siehe Peters, International Organizations and International Law, in: Katz Cogan (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Organizations, 2016, 33–59, 52. Zudem können Individuen für Verstöße etwa gegen die Kernverbrechen des Rom-Statuts völkerstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

323 Vgl. VN-Völkerrechtskommission, Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts with Commentaries Thereto, ILC Yearbook 2001 II 2, 31–143, Art. 5 Rn. 1 f. Die weiteren Möglichkeiten, Staaten das Verhalten privater Unternehmen zuzurechnen, beschreibt Karavias, Corporations and Responsibility under International Law, in: Pazartzis/Merkouris (Hrsg.), Permutations of Responsibility in International Law, 2019, 43–65, 47 ff. Zur Zurechnung des Verhaltens von Staatskonzernen nach Art. 8 ASR oben Fn. 45.

324 Vgl. nur Crawford/Olleson, The Character and Forms of International Responsibility, in: Evans (Hrsg.), International Law, 5. Auflage 2018, 415–449, 417.

325 Dörr, „Privatisierung“ des Völkerrechts, JZ 60:19 (2005), 905–916, 914. Ebenso Álvarez, Towards a Regime of Responsibility of Armed Groups in International Law,

gibt es keinen gesicherten Bestand völkerrechtlicher Unternehmenspflichten. Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater Unternehmen setzt folglich neben der Etablierung primärrechtlicher Pflichten die Entwicklung sekundärrechtlicher Regeln voraus. Diese müssten etwa festlegen, welche Handlungen welcher Personen der juristischen Person zugerechnet werden können und inwieweit Rechtfertigungsgründe, wie sie die Art. 20 ff. ASR enthalten, auch für Unternehmen angezeigt wären.³²⁶

Neben dem Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit gewinnt der *accountability*-Ansatz an Bedeutung.³²⁷ Ausgangspunkt des in der Politikwissenschaft entwickelten Ansatzes ist die Beziehung zwischen einem Akteur und einem Forum, vor dem der Akteur sein Verhalten am Maßstab etablierter Standards erklären muss.³²⁸ Legt der Akteur keine Rechenschaft ab oder entspricht sein Verhalten nicht den gängigen Geboten und Erwartungen, drohen ihm wirtschaftliche Nachteile, Reputationsverluste oder auch rechtliche Sanktionen.³²⁹ Im Bereich BHR können die nichtverbindlichen Standards der OECD und insbesondere die VN-Leitprinzipien angeführt werden: Bei Verstößen gegen Vorschriften dieser Standards drohen Unternehmen grundsätzlich keine unmittelbaren Sanktionen, wohl aber Reputationseinbußen, wenn etwa Medien oder NGOs auf die Verfehlungen aufmerksam machen.³³⁰

2020, 33. Vgl. auch *Karavias*, *Shared Responsibility and Multinational Corporations*, *Netherlands International Law Review* 62:1 (2015), 91–117, 102.

326 Vgl. bspw. die Überlegungen von *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546, 495 ff. (zu *Ratners* Beitrag ausführlich unten Kapitel 4) B) I) 2)). Ein eigenes Modell einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit nichtbewaffneter Gruppen, die humanitär-völkerrechtlichen Pflichten unterliegen, hat *Álvarez*, 2020, entwickelt.

327 *Nollkaemper*, in: d'Aspremont/Singh (Hrsg.), 2019, 760–772, 771 f.

328 Vgl. bspw. *Grant/Keohane*, *Accountability and Abuses of Power in World Politics*, *American Political Science Review* 99:1 (2005), 29–43, 29; *Bovens*, *Analysing and Assessing Accountability: A Conceptual Framework*, *European Law Journal* 13:4 (2007), 447–468, 450.

329 *Brunnée*, *International Legal Accountability Through the Lens of the Law of State Responsibility*, *Netherlands Yearbook of International Law* XXXVI (2005), 21–56, 21.

330 Im deutschen Zivilrecht wird jedoch diskutiert, inwieweit die VN-Leitprinzipien als Teil einer größeren Entwicklung dazu beigetragen haben, „eine Erwartung des Rechtsverkehrs an einer menschenrechtskonformen Konzern- und Zuliefererorganisation zu begründen“, aus der sich eine deliktische Verkehrspflicht ergeben kann, vgl. *Weller/Thomale*, *ZGR* 46:4 (2017), 509–526, 521 f. Ausführlich unten Kapitel 6) A) V) 1).

C) Menschenrechtliche Schutzpflichten

Völkerrechtliche Menschenrechtsgarantien erzeugen staatliche Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten.³³¹ Die Achtungspflicht ist eine negative Pflicht, Eingriffe in menschenrechtlich geschützte Güter zu unterlassen. Sie entspricht dem klassischen Verständnis der Grund- und Menschenrechte als Abwehrrechte des Individuums gegenüber dem Staat.³³² Aufgrund der Schutzpflicht obliegt es den Staaten, den Einzelnen vor menschenrechtlichen Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Die Gewährleistungspflicht verlangt die Bereitstellung von Institutionen und Strukturen zur Verwirklichung menschenrechtlicher Ansprüche.

Im BHR-Kontext sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: Ein Staat kann gegen die menschenrechtliche Achtungspflicht verstoßen, wenn ihm menschenrechtswidrige Praktiken eines Unternehmens nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit zurechenbar sind.³³³ Die zweite Konstellation betrifft die staatliche Schutzpflicht. Diese basiert auf der Einsicht, dass nicht nur der Staat die menschenrechtlich geschützten Güter des Einzelnen beeinträchtigen kann, sondern auch Private.³³⁴ Deshalb muss der Staat legislative, administrative und judikative Maßnahmen zum Schutz der Men-

331 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 87 ff. Die Unterteilung geht zurück auf *Shue*, *Basic Rights: Subsistence, Affluence, and U.S. Foreign Policy*, 1980, 52 f. (damals noch mit anderen Begrifflichkeiten). Die heute gängige Terminologie hat erstmals der VN-Sozialausschuss in einem von *Asbjørn Eide* verfassten Bericht verwendet, vgl. *VN-Menschenrechtsrat*, Report on the Right to Adequate Food as a Human Right, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1987/23, 07.07.1987, Rn. 66 ff. Aus der jüngeren Ausschusspraxis vgl. nur *VN-Sozialpaktausschuss*, General Comment No. 24 (2017), Rn. 10.

332 Vgl. bspw. BVerfG, *Lüth*, Urteil vom 15.01.1958 (1 BvR 400/51), BVerfGE 7, 198, 204 f. (eigene Hervorhebung): „Ohne Zweifel sind die Grundrechte *in erster Linie* dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; *sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.*“ Allerdings trifft die Aussage, Grundrechte seien „in erster Linie“ Abwehrrechte, zwar auf das US-amerikanische, nicht aber bspw. auf das französische Grundrechtsverständnis zu, siehe die Interpretation dieses Aspekts des *Lüth*-Urteils bei *Kulick/Vasel*, Das konservative Gericht, 2021, 44 ff. Ausführlich zum US-amerikanischen und deutschen Grundrechtsverständnis unten Kapitel 6) D) II) 1).

333 Dafür sind die Zurechnungsregeln der ASR in den Blick zu nehmen, siehe *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 69.

334 Staatliche Schutzpflichten sind daher vor allem mit Blick auf die Menschenrechte relevant, deren Schutzgüter Private tatsächlich verletzen können, bspw. das Recht auf Leben, siehe *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 99. Die staatliche Schutzpflicht erstreckt sich auch auf Gefährdungen, die von der Natur ausgehen, siehe ebd. 95.

schenrechte vor Beeinträchtigungen durch Dritte treffen.³³⁵ Dabei kommt ihm ein weiter Ermessensspielraum zu.³³⁶

Die menschenrechtlichen Pflichten eines Staates greifen nach den Anfangsbestimmungen vieler Menschenrechtsverträge, wenn der Staat Hoheitsgewalt ausübt. Bspw. sind die Vertragsparteien nach Art. 1 EMRK verpflichtet, die Konventionsrechte „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen“ zuzusichern. Da ein Staat auf dem eigenen Staatsgebiet Hoheitsgewalt ausübt, erfasst die menschenrechtliche Schutzpflicht zunächst das eigene Territorium. Davon gehen auch die VN-Leitprinzipien aus.³³⁷

Ob Staaten auch verpflichtet sind, Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen zu regulieren, mit anderen Worten: ob sie auch extraterritorialen Schutzpflichten unterliegen, ist weniger klar.³³⁸ Den typischen BHR-Fällen, in denen die extraterritoriale Schutzpflicht greifen würde, liegt eine „vierpolige Verantwortungskonstellation“³³⁹ zugrunde, die mit einem Fall verdeutlicht werden soll: Das deutsche Unternehmen U beeinträchtigt menschenrechtlich geschützte Güter des Individuums I auf dem Gebiet des Staates B. Zunächst obliegt es Staat B, typischerweise ein Staat des Globalen Südens, die Menschenrechte der seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen vor Eingriffen durch Private wie U zu schützen. Insbesondere wenn B nicht in der Lage oder willens ist, menschenrechtswidrige Praktiken auf seinem Territorium zu unterbinden, wird die Frage relevant, ob Deutschland in dieser Konstellation menschenrechtlichen (Schutz-)Pflichten unterliegt.

Wie soeben dargelegt, obliegt ein Staat menschenrechtlichen Pflichten etwa unter der EMRK, wenn er Hoheitsgewalt ausübt, also insbesondere auf dem eigenen Staatsgebiet. Da ein Staat auch außerhalb des eigenen Staatsgebiets Hoheitsgewalt ausüben kann, etwa im Rahmen einer militärischen Besetzung, können Staaten auch extraterritorialen menschenrechtli-

335 VN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 31 (2004), Rn. 8.

336 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 38 f. (Fn. 12 m. w. N.).

337 VN-Menschenrechtsrat, Guiding Principles on Business and Human Rights, Prinzip 1.

338 Erstrecken sich Menschenrechtspflichten auf Gebiete außerhalb des eigenen Staatsgebiets, werden sie meist als extraterritorial bezeichnet. Einführend *Gibney*, *The Historical Development of Extraterritorial Obligations*, in: *Gibney/Türkelli u.a. (Hrsg.), The Routledge Handbook on Extraterritorial Human Rights Obligations*, 2021, 13–24.

339 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 36.

chen Pflichten unterliegen.³⁴⁰ Gleiches gilt für den IPBürg.³⁴¹ Im Beispielsfall obliegen Deutschland demnach allerdings keine Schutzpflichten, da die Bundesrepublik keine Hoheitsgewalt in B ausübt. Folglich lassen sich aus der EMRK und dem IPBürg in den typischen BHR-Konstellationen mangels Hoheitsgewalt der Heimatstaaten grundsätzlich keine extraterritorialen Schutzpflichten ableiten.

Der IPwskR enthält keine Bestimmung, die die Vertragspflichten an die Ausübung von Hoheitsgewalt knüpft. Vielmehr verpflichtet sich jeder Vertragsstaat nach Art. 2 Abs. 1, „einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit (...) die volle Verwirklichung“ der Konventionsrechte zu erreichen. An diese offene Formulierung anknüpfend, befürwortet der Sozialpaktausschuss extraterritoriale Schutzpflichten, worauf sogleich einzugehen ist. Nach dem *Mauer*-Gutachten des IGH greifen die Konventionspflichten des IPwskR angesichts ihres territorialen Charakters allerdings nur bei Ausübung effektiver Kontrolle über ein Gebiet.³⁴² Im vorliegenden Beispielsfall unterläge die Bundesrepublik also auch unter dem Sozialpakt keinen Schutzpflichten, weil sie keine Hoheitsgewalt auf dem Territorium

340 Ausführlich zur territorialen Reichweite menschenrechtlicher Pflichten *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 121 ff.

341 Nach Art. 2 Abs. 1 IPBürg sichert jeder Vertragsstaat „allen in seinem Gebiet befindlichen *und* seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ die Gewährleistung und Achtung der Konventionsrechte zu (eigene Hervorhebung). Die Vorschrift wirft folglich die Frage auf, ob das „und“ kumulativ oder alternativ zu verstehen ist: Greifen die Pflichten aus der Konvention nur, wenn ein Staat auf seinem Territorium Hoheitsgewalt ausübt (kumulatives Verständnis), oder obliegen die Vertragsstaaten den Konventionspflichten i. S. d. alternativen Auslegung sowohl auf ihrem Hoheitsgebiet als auch bei der Ausübung von Hoheitsgewalt außerhalb des eigenen Territoriums? Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte und auf Sinn und Zweck des Artikels befand der IGH im *Mauer*-Gutachten, dass Staaten im Sinne des alternativen Verständnisses auch außerhalb ihres Territoriums den menschenrechtlichen Pflichten des IPBürg unterliegen können, siehe IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Gutachten vom 09.07.2004, 2004 ICJ Reports 136, Rn. 109, III; ebenso VN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 31 (2004), Rn. 10; aus der Literatur *Droege*, *Elective affinities? Human Rights and Humanitarian Law*, *International Review of the Red Cross* 90 (871) (2008), 501–548, 510 ff. Die USA vertreten bis heute unter Verweis auf den Wortlaut der Bestimmung – „allen in seinem Gebiet befindlichen *und* seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ –, dass dem IPBürg keine extraterritorialen Pflichten entnehmbar seien. Darauf wird im Rahmen des Vergleichskapitels zurückzukommen sein, siehe unten Kapitel 6) D) II) 2) c).

342 Siehe IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, 2004 ICJ Reports 136, Rn. 112. Ausführlich siehe *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 134.

des Staates B ausübt, auf dem das deutsche Unternehmen U Menschenrechtsverletzungen begeht.

Diese Position spiegelt sich in den VN-Leitprinzipien wider, die die extraterritoriale Reichweite menschenrechtlicher Schutzpflichten verneinen.³⁴³ Zwar sind die Staaten angehalten, ihre Erwartungshaltung zu äußern, dass inländische Unternehmen die Menschenrechte entlang ihrer Lieferkette respektieren. Allerdings seien Staaten derzeit menschenrechtlich nicht allgemein verpflichtet, die Aktivitäten inländischer Unternehmen im Ausland zu regulieren.³⁴⁴

Dagegen hat der Sozialpaktausschuss bereits in der Allgemeinen Bemerkung über das Recht auf Wasser im Jahr 2002 angedeutet, die staatliche Schutzpflicht erfasse auch Handlungen inländischer Unternehmen im Ausland.³⁴⁵ Nach ähnlichen Äußerungen bzgl. anderer Rechte³⁴⁶ hat sich der Sozialpaktausschuss in der Allgemeinen Äußerung Nr. 24 (2017) ausführlich der Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten angenommen.³⁴⁷ Einige Bestimmungen der Äußerung bejahen ausdrücklich die extraterritoriale Reichweite der staatlichen Schutzpflicht: Bspw. seien Staaten verpflichtet „to take steps to prevent and redress infringements of Covenant rights that occur outside their territories due to the activities of business entities over which they can exercise control (...)“³⁴⁸ Pflichtenauslösend würde demnach nicht die Ausübung von Hoheitsgewalt in einer konkreten Situation wirken, sondern die grundsätzliche Möglichkeit des Heimatstaates, auf inländische Unternehmen einzuwirken. Ähnlich geht der VN-Kinderrechtsausschuss von der

343 *VN-Menschenrechtsrat*, Guiding Principles on Business and Human Rights, Kommentar zu Prinzip 2.

344 *VN-Menschenrechtsrat*, Guiding Principles on Business and Human Rights, Kommentar zu Prinzip 2.

345 *VN-Sozialpaktausschuss*, General Comment No. 15 (2002): The Right to Water, UN Doc. E/C.12/2002/11, 20.01.2003, Rn. 33. Ausführlich zur extraterritorialen Anwendbarkeit des Sozialpakts *Askin*, Die extraterritoriale Anwendbarkeit des UN-Sozialpakts im Zeitalter der Globalisierung, 2023.

346 Für eine Auflistung siehe *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 426 f.

347 *VN-Sozialpaktausschuss*, General Comment No. 24 (2017). Vgl. dazu bereits die Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights (2011), abrufbar unter https://www.fidh.org/IMG/pdf/maastricht-eto-principles-uk_web.pdf (zuletzt besucht: 22.12.2023).

348 Dies gelte insbesondere dann, wenn die Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Tatortstaat keine oder nur unzureichende Rechtsschutzmöglichkeiten haben, siehe *VN-Sozialpaktausschuss*, General Comment No. 24 (2017), Rn. 30.

extraterritorialen Reichweite staatlicher Schutzpflichten hinsichtlich konventionswidriger Praktiken inländischer Unternehmen aus.³⁴⁹

Auf die unterschiedlichen Ansätze der Ausschüsse wird im Folgenden zurückzukommen sein. In Vorgriff auf das Vergleichskapitel (*Kapitel 6*) sei jedoch bereits an dieser Stelle vermerkt, dass die territoriale Reichweite der Schutzpflicht im BHR-Kontext zwar ausführlich in Deutschland, kaum aber in den USA diskutiert wurde.

349 VN-Kinderrechtsausschuss, General Comment No. 16 (2013): State Obligations Regarding the Impact of the Business Sector on Children's Rights, UN Doc. CRC/C/GC/16, 17.04.2013, Rn. 43.

